Satzung der Gemeinde Nüdlingen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nüdlingen-Nord I" vom 03.12.1996

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Nüdlingen folgende Satzung

§ 1

(1) In Nr. 4 der weiteren Festsetzungen erhält Satz 5 folgende Fassung:

"Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig"

(2) Zudem wird den weiteren Festsetzungen folgende Nr. 11 angefügt:

Die zulässige Zahl der Wohnungen ist je Wohngebäude wie folgt beschränkt:

- a) Auf den Grundstücken Fl.Nr. 4510/28, 4510/34, 4510/84, 4510/85, 4510/105, 4649, 6108 und 6108/1 sind je Einzelhaus 6 Wohnungen, je Doppelhaushälfte 3 Wohnungen und bei Hausgruppen je Reihenhaus 2 Wohnungen maximal zulässig.
- b) Auf allen übrigen Grundstücken sind je Einzelhaus 3 Wohnungen, je Doppelhaushälfte 2 Wohnungen und bei Hausgruppen je Reihenhaus 1 Wohnung maximal zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen gem. § 12 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

GEMEEINDE NÜDLINGEN

Co. Sayer, V. So.

Nüdlingen, den 03.12.1996 I.V.

Bötsch

2. Bürgemeister